

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 26.6.2025 das „Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz - VStRefG) beschlossen. Es beruht auf einem Gesetzentwurf des Senats (AbgH-Drs. 19/2353) und einer Beschlussempfehlung des Hauptausschusses (AbgH-Drs. 19/2520).

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, d.h. mit dem Gesetz werden etliche Gesetze geändert und insbesondere das „Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE)“ erlassen. Das LOG BE löst das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz (AZG) ab.

Das LOG BE ist am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Es ist veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 23.7.2025 (Nr. 19/2025), S. 270 ff. Sie können den Gesetzestext unter folgendem Link oder dem beigefügten QR-Code herunterladen:
<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2025/ausgabe-nr-19-vom-2372025-s-265-304.pdf?ts=1753102264>



Der Gesetzgeber verfolgt mit dem LOG BE das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Berliner Verwaltung zu verbessern und nimmt deshalb eine grundlegende Reform der Berliner Verwaltung vor (AbgH-Drs. 19/2353, S. 1 f.). Die wesentlichen Regelungen zur Landesorganisation sollen in einem Gesetz zusammengefasst werden (AbgH-Drs. 19/2353, S. 49 f.).

Zu den examensrelevanten Vorschriften des LOG BE:

I. § 1 LOG BE (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des LOG BE gliedert sich in uneingeschränkte Anwendung (§ 1 I LOG BE), eingeschränkte Anwendung (§ 1 II-IV LOG BE) und keine Anwendung (§ 1 V LOG BE).

II. § 2 LOG BE (Einheit der Berliner Verwaltung)

Die Regelung befand sich bisher in § 1 AZG.

III. § 3 LOG BE (Gliederung der Landesverwaltung)

Die Bestimmungen des § 3 LOG BE waren früher im Wesentlichen in § 2 AZG zu finden. § 3 IV LOG BE ist identisch mit dem alten § 28 II AZG.

IV. § 8 LOG BE (Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten)

Die Norm grenzt die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung i.S.d. § 3 II LOG BE von denjenigen der Bezirksverwaltungen ab. § 8 II LOG BE setzt einfachgesetzlich Art. 67 I 2 VvB um und ist abschließend, was beim bislang geltenden § 3 I 2 AZG nicht eindeutig war (AbgH-Drs. 19/2353, S. 56 f.).

V. § 12 LOG BE (Nachgeordnete Behörden)

§ 12 LOG BE fasst verschiedene Aspekte nachgeordneter Behörden zusammen (AbgH-Drs. 19/2353, S. 61).

VI. § 13 LOG BE (Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog)

Es handelt sich um eine der wichtigsten Vorschriften des LOG BE.

§ 13 I, II LOG BE ermächtigt den Senat zum Erlass eines Gesamtkatalogs, in dem die Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen zusammenfassend aufgelistet sind. Sobald dieser Gesamtkatalog existiert, tritt gem. Art. 2 Nr. 1 und 3 und Art. 36 II VStRefG der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) außer Kraft.

§ 13 VIII LOG BE normiert die Auffangzuständigkeit der Bezirke (vgl. auch Art. 67 II 1 VvB).

VII. § 21 LOG BE (Bezirksaufsicht)

Art. 21 LOG BE normiert die bisher in § 9 AZG geregelte Bezirksaufsicht, weist diese jetzt aber nicht mehr dem Senat und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, sondern der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu.

VIII. § 22 LOG BE (Maßnahmen der Bezirksaufsicht)

Diese Vorschrift fasst die bisher in §§ 10-13 AZG geregelten Befugnisse der Bezirksaufsicht zusammen.

IX. § 23 LOG BE (Eingriffsrecht)

In § 23 LOG BE findet sich das bisher in § 13a AZG normierte Eingriffsrecht der zuständigen Senatsverwaltung gegenüber den Bezirken.

X. § 42 LOG BE (Zulässigkeit des Widerspruchs)

§ 42 LOG BE übernimmt die Regelungen des früheren § 26 AZG.

XI. § 43 LOG BE (Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides)

Diese Norm übernimmt weitgehend die Bestimmungen des § 27 AZG.

XII. § 46 LOG BE (Widerspruchsverfahren)

§ 46 LOG BE übernimmt die Regelungen des früheren § 30 AZG.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Kues
Fachbereichsleiter Öffentliches Recht
JURA INTENSIV

